

22.04.93

AS - Fz

28 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1993 und zur Sechsten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1993 - RAV 1993)

A. Zielsetzung

- Anpassung der Renten im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet entsprechend der hier eingetretenen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter und unter Berücksichtigung von Belastungsveränderungen bei den Renten
- Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet entsprechend der hier zu erwartenden Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit dem Ziel, ein gleich hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet aufrechtzuerhalten

B. Lösung

1. Rentenversicherung

Anpassung der Renten zum 1. Juli 1993

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet um 4,36 v. H.
- im Beitrittsgebiet um 14,12 v. H.

Unter Berücksichtigung der sich zum 1. Juli 1993 ändernden Beitragssätze zur Krankenversicherung der Rentner ergibt sich hieraus

...

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine effektive Rentenerhöhung um 3,86 v. H.
- im Beitrittsgebiet eine effektive Steigerung der anpassungsfähigen Renten um 14,24 v. H.

2. Unfallversicherung

Anpassung der Geldleistungen zum 1. Juli 1993

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet um 4,45 v. H.
- im Beitrittsgebiet um 14,12 v. H.

3. Altershilfe für Landwirte

Anpassung der laufenden Geldleistungen um 4,36 v. H.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1993 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 17,0 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	8,9 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	7,1 Mrd. DM,

Knappschaftliche Rentenversicherung

1.0 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 auf rd. 199 Mio DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder
sowie Übergangshilfe

rd. 179 Mio. DM,

Landabgaberenten

rd. 11 Mio. DM,

FELEG-Leistungen

rd. 9 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen

rd. 40 Mio. DM,

des Bundes

rd. 139 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten und FELEG-Leistungen in Höhe von rd. 20 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 rd. 530 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 22 Mio. DM.
 4. Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird auch die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung im Beitrittsgebiet ohne besondere Regelung, d. h. automatisch angehoben. Dies führt im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 zu Mehraufwendungen von rd. 175 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
- II. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

22.04.93

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet im Jahre 1993 und zur Sechsten Anpassung der Renten in dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpas-
sungsverordnung 1993 - RAV 1993)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. April 1993

021 (311) - 814 07 - Re 183/93

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

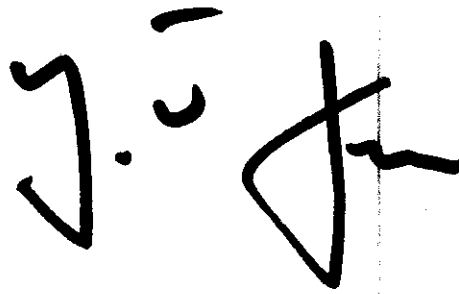
Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet
der Bundesrepublik Deutschland ohne das in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Ge-
biet im Jahre 1993 und zur Sechsten Anpassung
der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungs-
vertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungs-
verordnung 1993 - RAV 1993)

mit Begründung und Vorblatt.

...

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be 'J. Sch' or similar, with a horizontal line above the first part and a checkmark-like flourish at the end.

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1993 und zur Sechsten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1993 - RAV 1993)

vomApril 1993

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606),
- des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 4 Abs. 11 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, angefügt durch Artikel 17 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

verordnet die Bundesregierung,

und auf Grund des

- § 281 b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwertes (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1993 an 44,49 Deutsche Mark.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1993 an 32,17 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1993 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0445.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1993 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1993 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,1412.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1993 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 510 Deutsche Mark und 2 038 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 363 Deutsche Mark und 1 453 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung in der Altershilfe für Landwirte

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bestimmten Beträge für das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1993 an

1. für den verheirateten Berechtigten 703,70 Deutsche Mark monatlich,
2. für den unverheirateten Berechtigten 469,50 Deutsche Mark monatlich.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen

bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Zeit nach dem 30. Juni 1993

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990
bis zum 31. Dezember 1990 1,7943359
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991
bis zum 30. Juni 1991 1,5596544
3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991
bis zum 31. Dezember 1991 1,4194502
4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992
bis zum 30. Juni 1992 1,2713023
5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992
bis zum 31. Dezember 1992 1,1601454
6. Bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1993
bis zum 30. Juni 1993 1,0934751

- 5 -

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung in den alten Ländern

Mit der Rentenanpassungsverordnung 1993 werden die Renten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Bestimmung des aktuellen Rentenwertes, aus dem sich durch Vervielfältigung mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor der Monatsbetrag der Rente ergibt, angepaßt.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst. Seine Fortschreibung richtet sich nicht allein nach der Entgeltentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei Bruttoarbeitsentgelten und Renten berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, daß die verfügbaren Renten und die verfügbaren Arbeitnehmereinkommen sich gleichgewichtig entwickeln.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes in den alten Ländern berücksichtigt

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1992 gegenüber dem Jahr 1991 um 5,5 v. H.,
- die Veränderung der Nettoquote, d. h. des Prozentsatzes des durchschnittlichen Nettolohns oder -gehalts am jeweils entsprechenden durchschnittlichen Bruttolohn oder -gehalt, des Jahres 1992 gegenüber dem Jahr 1991 (1991: 67,20 v. H., 1992: 66,53 v. H.); aus der Veränderung der Nettoquote von

1991 zu 1992 ergibt sich der Faktor von 0,9900 für die Veränderung der Nettoquoten, der auf die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste angewandt, einen Anstieg der Nettoverdienste um 4,45 v. H. ergibt.

- die Veränderung der Nettoquote der Renten im gleichen Zeitraum; da auch bei der Ermittlung der Rentennettoquote eine Jahresbetrachtung anzustellen ist, wirken sich die Anhebung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1992 von 12,2 auf 12,5 v. H. und die stärkere Senkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1991 von 12,8 v. H. auf 12,2 v. H. bei der Bildung der Rentennettoquote für das Jahr 1992 in der Weise aus, daß sich ein leichter Anstieg von 0,9375 auf 0,9382 der Nettoquote der Rentner ergibt; mit dieser Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner wird sichergestellt, daß sich im Hinblick darauf, daß die Rentner ihren Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner unmittelbar aus ihrer Rente tragen, tatsächliche Belastungsveränderungen nicht doppelt auswirken.

Die so errechnete Rentenanpassung beträgt zum 1. Juli 1993 4,36 v. H.. Unter Berücksichtigung des zum 1. Januar 1993 von 12,5 v. H. auf 13,4 v. H. gestiegenen durchschnittlichen Beitragssatzes in der Krankenversicherung, der vom 1. Juli 1993 an auch für die Krankenversicherung der Rentner gilt und auf den Eigenanteil der Rentner bezogen dann 6,7 v. H. statt bisher 6,25 v. H. beträgt, ergibt sich eine Erhöhung des Zahlungsbetrages der Rente um 3,86 v. H.

Durch die Anpassung wird das Nettorentenniveau für das gesamte Jahr 1993 bei rd. 68,5 v. H. stabilisiert.

Den Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird ein Anpassungsfaktor zugeordnet, der ebenfalls dem Anstieg der Nettolöhne und -gehälter entspricht.

Die Leistungen der Altershilfe für Landwirte werden unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Rentner angepaßt.

II. Rentenanpassung in den neuen Ländern

Die Annäherung des Lohn- und Gehaltsniveaus in den neuen Ländern an das in den alten Ländern hat sich im bisherigen Verlauf des Jahres 1993 weiter fortgesetzt. Nach allem, was heute erkennbar ist, ist davon auszugehen, daß sich diese Entwicklung auch im verbleibenden Teil des Jahres 1993 fortsetzen wird. Um dieser erwarteten Lohn- und Gehaltsentwicklung Rechnung zu tragen und um gleichzeitig entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (§ 255 a SGB VI) in den neuen Ländern ein Netto Rentenniveau zu sichern, das dem in den alten Ländern entspricht, ist unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung zum 1. Juli 1993 eine Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) von 14,12 v. H. erforderlich. Unter Berücksichtigung des ab 1. Juli 1993 für die Krankenversicherung der Rentner wirksam werdenden Rückgangs des Beitragssatzes zur Krankenversicherung von 12,7 v. H. auf 12,5 v. H., der auf den Eigenanteil der Rentner bezogen dann 6,25 v. H. statt bisher 6,35 v. H. beträgt, ergibt sich eine effektive Steigerung der anpassungsfähigen Renten um 14,24 v. H..

Die Rentenanpassung erfolgt in den neuen Ländern zum 1. Juli 1993 in derselben Weise wie zum 1. Januar 1993. Dem zum 1. Januar 1992 ermittelten anpassungsfähigen Rentenbetrag wird der neu bestimmte aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt.

Anpassungsfähig ist der Rentenbetrag, der sich aufgrund der Rentenbewertung nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der Anzahl der Arbeitsjahre bzw. Versicherungsjahre und der während des Arbeitslebens erzielten Verdienste ergeben hat.

Nicht anpassungsfähig sind der Auffüllbetrag, der als Differenzbetrag zwischen dem Rentenzahlbetrag im Dezember 1991 und dem anpassungsfähigen Rentenbetrag zum 1. Januar 1992 ermittelt wurde, der für Zugangsrenten seit dem 1. Januar 1992 aus Vertrauensschutzgründen zu zahlende Rentenzuschlag sowie der besitzgeschützte Gesamtzahlbetrag von Rente und Zusatzversorgungsleistung bzw. der Zahlbetrag der Sonderversorgungsleistung des Monats Dezember 1991. Die prozentuale Erhöhung der Rentenzahlbeträge liegt deshalb um so näher an der effektiven Erhöhung von 14,24 v. H., je geringer im Einzelfall der Auffüllbetrag im Verhältnis zum anpassungsfähigen Rentenbetrag oder die aus Vertrauensschutzgründen zu zahlende Leistung ist. Renten, die einen anpassungsfähigen Rentenbetrag nicht enthalten, erhöhen sich nicht.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit dieser Anpassung zum 1. Juli 1993 rd. 72,7 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern. Derzeit beträgt dieser Wert noch rd. 66,1 v. H.. Die Rentenanpassung führt dazu, daß die Renten in den neuen Ländern unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebungen um durchschnittlich knapp 30 v. H. und der Rentenanpassungen zum 1. Januar und 1. Juli 1991 um jeweils 15 v. H. zum 1. Januar 1992 um 11,65 v. H., zum 1. Juli 1992 um effektiv 12,79 v. H. sowie zum 1. Januar 1993 um 6,1 v. H. gegenüber dem Stand Juni 1990 auf das rd. 2,3fache gestiegen sein werden. Auch die Kaufkraft der Renten wird weiter steigen.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Juli 1993 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Renten der Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten maßgebend ist. Hieraus ergibt sich eine Anpassung dieser Leistungen um 14,12 v. H..

Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwertes und des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Absatz 1 bestimmt die Höhe des ab 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 geltenden aktuellen Rentenwertes. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI ermittelt.

Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes lautet:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1})$$

$$44,49 \text{ DM} = 42,63 \text{ DM} \times 1,055 \times (0,6653/0,6720) \times (0,9375/0,9382)$$

Erläuterungen:

AR_t = Aktueller Rentenwert ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres

AR_{t-1} = Aktueller Rentenwert bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres

BE_{t-1} = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres

BE_{t-2} = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres

NQ_{t-1} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vergangenen Kalenderjahres

NQ_{t-2} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vorvergangenen Kalenderjahres

RQ_{t-1} = Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

RQ_{t-2} = Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres

Der Berechnung der Nettoquote (Verhältnis von durchschnittlichem Nettoentgelt zu durchschnittlichem Bruttoentgelt) sind die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des ab 1. Juli 1993 geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost). Dieser Wert wird entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI wie folgt ermittelt:

Für das Gesamtjahr 1993 wird in den neuen Ländern nach den letzten vorliegenden statistischen Ermittlungen von einem Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten von 22.295 DM ausgegangen. Das zugrunde zu legende Nettorentenniveau für die alten Länder wird mit 68,5 v. H. angenommen. Damit ergibt sich für das Gesamtjahr 1993 folgende verfügbare Standardrente (Ost):

$$22.295 \text{ DM} \times 0,685 = 15.272,08 \text{ DM}$$

Im ersten Halbjahr beträgt die Summe der verfügbaren Standardrenten (Ost) 7.128 DM.

Für das zweite Halbjahr verbleiben somit:

$$15.272,08 \text{ DM} - 7.128 \text{ DM}/6 = 1.357,35 \text{ DM/Monat}$$

Der Faktor für die Steigerung der verfügbaren Standardrente (Ost) lautet somit unter Zugrundelegung der bisherigen verfügbaren Standardrente (Ost) in Höhe von 1.188 DM:

$$1.357,35 \text{ DM}/1.188,00 \text{ DM} = 1,1426$$

Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung des zum 1. Juli 1993 von bisher 12,7 v. H. auf 12,5 v. H. sinkenden Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner in den neuen Ländern die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (Ost) - aRW (O) - wie folgt:

$$\text{aRW(O)} 1993/2 = \frac{\text{verfügbare Standardrente (O) im zweiten Halbj. 1993}}{(1 - \text{KVdR-Eigenanteil}) \times 45}$$

$$\begin{array}{rcl} = 1.357,35 \text{ DM} & = 1.357,35 \text{ DM} & = 32,17 \text{ DM} \\ \hline (1 - 0,0625) \times 45 & 42,1875 & \end{array}$$

Damit beträgt die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) 14,12 v. H. und die Erhöhung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrundeliegt, bezogen auf eine verfügbare Standardrente (Ost) 14,24 v. H.. Die geringfügige Abweichung des letzteren Wertes von der zuvor errechneten Steigerung für die verfügbare Standardrente ist auf die Rundung des aktuellen Rentenwertes (Ost) zurückzuführen.

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 579 Abs. 2 bzw. § 1153 RVO werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Ver-

änderung der Belastung bei diesen Renten verändert werden. Die Berechnung des Anpassungsfaktors in der Unfallversicherung vollzieht sich in den alten Ländern entsprechend dem in der Begründung zu § 1 Abs. 1 erläuterten Verfahren und nach der dort genannten Formel ohne den letzten Faktor, der für die Veränderung der Belastung bei den Renten steht. In den neuen Ländern entspricht der Anpassungsfaktor der Anhebung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt. Die Belastungsveränderungen bei der Krankenversicherung der Rentner, die in der Rentenversicherung zu einer effektiven Steigerung um 14,24 v. H. führen, bleiben entsprechend § 1153 RVO unberücksichtigt.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 558 Abs. 3 bzw. § 1151 RVO) ab 1. Juli 1993 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung in der Altershilfe für Landwirte

Gemäß § 4 Abs. 11 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden die laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte in der Weise angepaßt, daß die bisher geltenden Beträge in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in dem Umfang verändert werden, in dem sich der aktuelle Rentenwert nach dem SGB VI ändert. Die bisherigen Beträge sind folglich um 4,36 v. H. zu erhöhen.

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1993 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 30. Juni 1993 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in dem für die Entscheidung maßgebendem Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

aktueller Rentenwert (Ost)	aktueller Rentenwert
<u>im Entscheidungszeitpunkt</u>	<u>im Entscheidungszeitpunkt</u>
aktueller Rentenwert (Ost) :	aktueller Rentenwert
bei Ehezeitende	bei Ehezeitende

oder

aktueller Rentenwert (Ost)	aktueller Rentenwert
<u>im Entscheidungszeitpunkt</u>	<u>bei Ehezeitende</u>
aktueller Rentenwert (Ost) x	aktueller Rentenwert
bei Ehezeitende	im Entscheidungszeitpunkt

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen

1. als aktueller Rentenwert entsprechend § 68 Abs. 1 SGB VI

a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991

$$31661,00 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 39,58 \text{ DM},$$

- b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992

$$33149 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 41,44 \text{ DM},$$

- c) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 ein nach Berechnung zu § 1 der Rentenanpassungsverordnung 1992 ermittelter Wert von 42,63 DM,

- d) für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 ein nach Berechnung zu § 1 der Rentenanpassungsverordnung 1993 ermittelter Wert von 44,49 DM.

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI unter Berücksichtigung von § 315 a SGB VI, § 1 des Rentenangleichungsgesetzes nach der Formel

$$\text{aktueller Rentenwert} \times \frac{\text{verfügbare Standardrente (Ost)}}{\text{verfügbare Standardrente (West)}}$$

(§ 68 Abs. 1 SGB VI)

ermittelter Wert von

$$39,58 \times \frac{672}{1667,11} \text{ DM} = 15,95 \text{ DM},$$

- b) für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein nach derselben Formel ermittelter Wert von

$$39,58 \times \frac{773}{1667,11} \text{ DM} = 18,35 \text{ DM},$$

- c) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein nach der Berechnung zu § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung ermittelter Wert von 21,11 DM,

- d) für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 ein nach der Berechnung zu § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung ermittelter Wert von 23,57 DM,
- e) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992 ein nach der Berechnung zu § 1 der Rentenanpassungsverordnung 1992 ermittelter Wert von 26,57 DM,
- f) für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993 ein nach der Berechnung zu § 1 der 5. Rentenanpassungsverordnung ermittelter Wert von 28,19 DM,
- g) für die Zeit ab 1. Juli 1993 ein nach der Berechnung zu § 1 dieser Verordnung ermittelter Wert von 32,17 DM.

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1993 ergehen, als Angleichungsfaktoren

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Faktor von

$$\frac{32,17}{15,95} \times \frac{39,58}{44,49} = 1,7943359,$$

2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Faktor von

$$\frac{32,17}{18,35} \times \frac{39,58}{44,49} = 1,5596544,$$

3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Faktor von

$$\frac{32,17}{21,11} \times \frac{41,44}{44,49} = 1,4194502,$$

4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 ein Faktor von

$$\frac{32,17}{23,57} \times \frac{41,44}{44,49} = 1,2713023,$$

5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 ein Faktor von

$$\frac{32,17}{26,57} \times \frac{42,63}{44,49} = 1,1601454,$$

6. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993 ein Faktor von

$$\frac{32,17}{28,19} \times \frac{42,63}{44,49} = 1,0934751.$$

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 1993.

C. Finanzieller Teil

1. Rentenversicherung

a) Alte Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1993 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 Mehraufwendungen von rd. 10,3 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	5,4 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	4,3 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,6 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,6 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von 10,3 Mrd. DM entfallen knapp 9,7 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,6 Mrd. DM auf den von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,7 % der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieser Rechtsverordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 8,0 Mrd. DM für die Rentner erhöhend aus.

Durch den von 12,5 auf 13,4 v. H. steigenden Betragssatz zur Krankenversicherung der Rentner ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Mehraufwendungen von 1,1 Mrd. DM/Jahr.

b) Neue Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1993 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 Mehraufwendungen von rd. 6,7 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,5 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	2,8 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,4 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,4 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von 6,7 Mrd. DM entfallen rund 6,3 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,4 Mrd. DM auf den von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,25 % der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieser Rechtsverordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 5,9 Mrd. DM für die Rentner erhöhend aus.

Durch den von 12,7 auf 12,5 v. H. sinkenden Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Minderausgaben in Höhe von 0,05 Mrd. DM/Jahr.

Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung um rd. 1,1 Mrd. DM jährlich. Diese Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. Altershilfe für Landwirte

In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 auf rd. 199 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen-
und Waisengelder sowie
Übergangshilfe

rd. 179 Mio. DM,

Landabgaberenten

rd. 11 Mio. DM,

FELEG-Leistungen

rd. 9 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen
des Bundes

rd. 40 Mio. DM,

rd. 139 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten und FELEG-Leistungen in Höhe von rd. 20 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die Mehraufwendungen des Bundes sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

3. Unfallversicherung

a) Alte Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 rd. 350 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 15 Mio. DM.

b) Neue Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 rd. 180 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 7 Mio. DM.

4. Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 zu Mehraufwendungen von rd. 175 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets erhöhen sich in den Fällen, in denen die Rente höher als die frühere Gesamtversorgung ist; sie mindern sich in den Fällen, in denen die Rente die frühere Gesamtversorgung nicht erreicht. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren und sind für den Bund in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme des Beitrittsgebiets werden sich durch die Anpassung um rd. 90 Mio. DM erhöhen. Diese Mehraufwendungen sind für den Bund in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
7. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

28.05.93**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1993 und zur Sechsten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1993 - RAV 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.